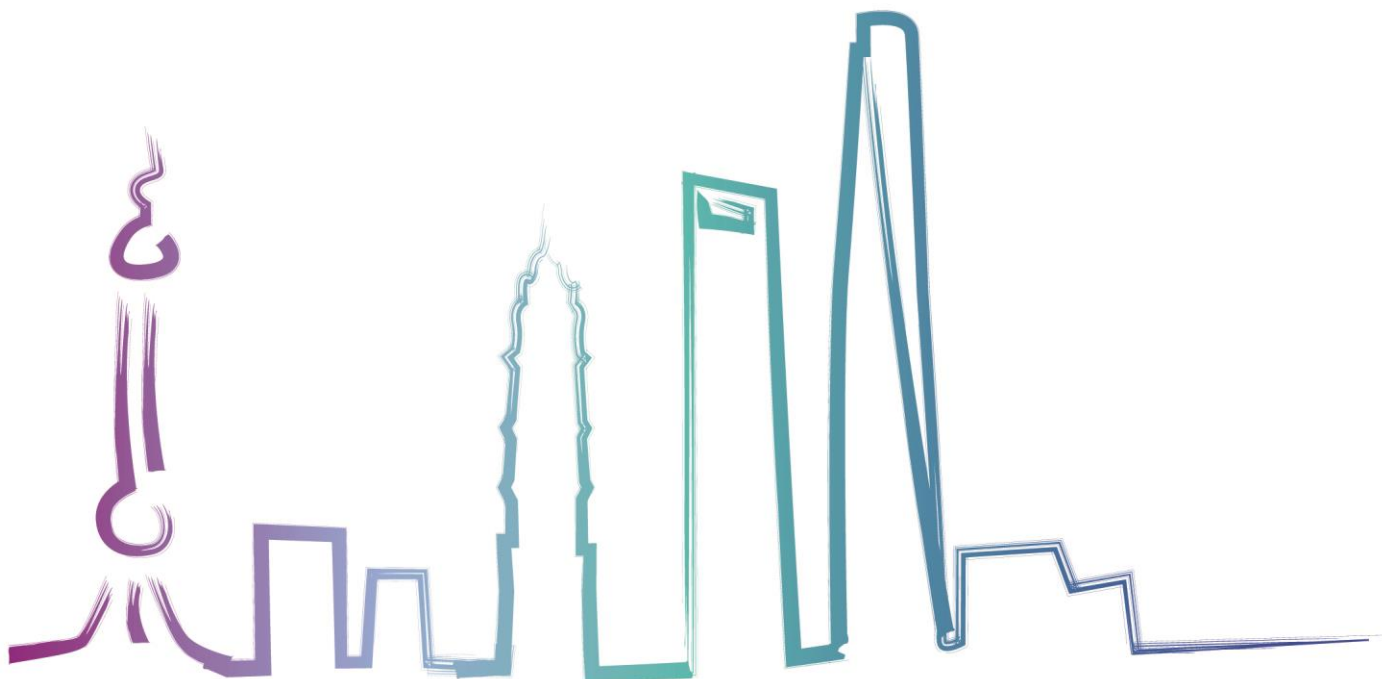




Schutzkonzept

Stand: 30. Mai 2025

Hongqiao Campus

350 Gaoguang Road, Qingpu Dist., Shanghai
虹桥校区 上海青浦区高光路350号

Yangpu Campus

758 Jiangwancheng Road, Yangpu Dist., Shanghai
杨浦校区 上海杨浦区江湾城路758号



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Schulischer Schutzauftrag.....	3
2.1 Kinderschutz	4
2.1.1 Kinderrechte	4
Artikel 3: Wohl des Kindes	4
Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte	5
Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens.....	5
Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit.....	5
Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung.....	5
Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch	6
2.1.2 Was ist Kindeswohl?	6
2.1.3 Was ist Kindeswohlgefährdung?.....	6
2.2 Arbeiterschutz	13
2.3 Schutz der Erziehungsberechtigten	14
3. Verankerung des Schutzgedankens im Leitbild und Schulprogramm.....	14
4. Verhaltenskodex	16
Einleitung/Wirkungsbereich.....	16
4.1 Allgemeine Regeln im Schulalltag.....	16
4.2 Gestaltung von Nähe und Distanz	17
4.3 Sprache und Wortwahl	17
4.4 Angemessener Körperkontakt und Wahrung der Intimsphäre	18
4.5 Umgang mit und Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken.....	18
4.6 Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen.....	18
5. Verantwortungsvolle Personalpolitik.....	19
6. Ansprechpersonen und Beschwerdestruktur in der Schule	19
6.1 Anlaufstellen für Schüler:innen	20
6.2 Anlaufstellen für Mitarbeitende	21
6.3 Anlaufstellen für Erziehungsberechtigte	22
7. Schulische Präventionsarbeit.....	22
8. Externe Partner und Beratungsstellen	23
9. Quellenverzeichnis	25



1. Vorwort

Die Deutsche Schule Shanghai soll ein Kompetenzort sein, an dem alle, die innerhalb oder außerhalb der Schule von Gewalt oder Diskriminierung bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden. Das folgende Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass die Schule nicht zu einem Tatort wird und Schüler:innen, Mitarbeitende sowie Erziehungsberechtigte hier keine Gewalt oder Diskriminierung erleben. Als deutsche Auslandsschule orientieren wir uns an deutschen Rechtsgrundlagen und setzen so einen gewissen Mindeststandard voraus, den wir erfüllen möchten.

Dieses Konzept wurde erstellt, um allen Beteiligten eine alltagstaugliche Hilfe an die Hand zu geben, wie bei einer vermuteten oder einer festgestellten Gefährdung aktiv und wirksam - gemäß den Regelungen - verfahren werden kann. Es soll dazu beitragen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

Durch die Beteiligung aller hat ein Schutzkonzept die Möglichkeit, mehr zu werden als ein Konzept „im Regal“ oder „der Schublade“. Durch eine immer wiederkehrende Risiko-Potenzial-Analyse und den Abgleich mit vorhandenen Strukturen und Angeboten wird das Schutzkonzept stetig evaluiert und weiterentwickelt. Es soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

2. Schulischer Schutzauftrag

Das Recht auf einen diskriminierungs- und gewaltfreien Umgang miteinander ist eine wesentliche Aufgabe jeder deutschen Schule unabhängig ihres Standortes. Die Bedeutung und Aufgaben der Deutschen Schule Shanghai als offene Ganztagschule reichen weit über die Wissensvermittlung hinaus. Sie wird zum Lebensmittelpunkt der gesamten Schulgemeinschaft und übernimmt gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die sonst von außerschulischen Stellen mitgetragen werden.

Die Deutsche Schule Shanghai soll einen geschützten Lern- und Lebensraum darstellen, in dem die Rechte aller Menschen an unserer Schule geachtet werden.

Besonders der Schutz unserer Schüler:innen steht hier an primärer Stelle, da sich die Kinder und Jugendlichen in ihrem Entwicklungsprozess zur mündigen Persönlichkeit befinden und ihre damit einhergehende Verletzlichkeit, ihre Besonderheiten und ihre altersbedingten Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen. Sie sind heranwachsende Erwachsene und sind in ihrer Abhängigkeitssituation von Erziehungsberechtigte und Lehrkräften besonders zu schützen.

Als deutschsprachiges Zentrum für viele Familien mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen sowie dem pädagogischen Personal, sieht sich die DSS neben dem reinen Kinderschutz dazu verpflichtet im Rahmen des schulischen Schutzauftrags auch Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeitende vor Diskriminierung, Gewalt sowie grenzverletzendem Verhalten zu schützen.



Durch Beratung, unterstützende Angebote und Orientierungshilfen, Transparenz, Toleranz und Partizipation soll dies ganzheitlich gelingen.

2.1 Kinderschutz

Der Begriff des Kinderschutzes beinhaltet alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen des Staates sowie nicht-staatlicher Instanzen, die dem Schutz von Kindern dienen. Dies umfasst die Abwendung von Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung sowie Kindesmisshandlung.¹

2.1.1 Kinderrechte

Das, was ein Kind ausmacht, ist seine Jugend und seine Verletzlichkeit. Kinder sind heranwachsende Erwachsene ohne die Möglichkeit, sich selbst ausreichend zu schützen. Deswegen müssen Kinder besonders beachtet und speziell geschützt werden.

Die Kinderrechte sehen vor, die grundlegenden Bedürfnisse für eine gute Entwicklung des Kindes zu erfüllen, wie etwa den Zugang zu einer angemessenen Ernährung, notwendiger Betreuung und Bildung.

Kinderrechte berücksichtigen den verletzlichen Charakter eines Kindes. Sie implizieren die Notwendigkeit, sie zu beschützen. Das bedeutet, den Kindern besondere Unterstützung zuzugestehen und ihnen Schutz zu bieten, der ihrem Alter und ihrem Reifegrad gerecht wird.

In der 1989 ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention werden folgende Kinderrechte festgelegt:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.²

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder

¹ <https://leitbegriffe.bzga.de>

² www.unicef.de



Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.³

Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.⁴

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.⁵

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.⁶

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen

³ www.unicef.de

⁴ www.unicef.de

⁵ www.unicef.de

⁶ www.unicef.de



Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.⁷

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.⁸

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.⁹

2.1.2 Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht definiert. Im Familienrecht und in der Pädagogik ist das Verständnis von Kindeswohl jedoch sehr ähnlich, denn es geht immer um den Schutz des Kindes. Es geht darum, ob die Bedürfnisse des Kindes in einem stimmigen Verhältnis zu seinen Lebensbedingungen und den Verhaltensweisen der Erziehungsberechtigten und anderer Beteiligten des nahen Umfelds stehen. Aber auch im erzieherischen und schulischen Kontext (körperliche und psychische Gewalt von Erzieher:innen oder Lehrkräften) oder durch Außenstehende kann das Kindeswohl gefährdet sein.

2.1.3 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Das Wohl von Kindern ist in vielerlei Hinsicht gefährdet. Kinder leben in einer bestimmten Umwelt, in einer bestimmten Gesellschaft, in ihren Familien. Auf jeder dieser drei sich beeinflussenden Ebenen gibt es spezifische Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können.

Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch lautet die Definition der Kindeswohlgefährdung wie folgt:

⁷ www.unicef.de

⁸ www.unicef.de

⁹ www.unicef.de



„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“¹⁰

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“¹¹

2.1.3.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt in den folgenden Fällen vor:

Körperliche Gewalt

Zu körperlicher Gewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind.¹²

Psychische Gewalt

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock,
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind,

¹⁰ Vgl. Bundesministerium der Justiz

¹¹ Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

¹² www.kinderschutz-in-nrw.de



- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen,
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung,
- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind,
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen.¹³

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.¹⁴

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.¹⁵

¹³ www.kinderschutz-in-nrw.de

¹⁴ www.kinderschutz-in-nrw.de

¹⁵ www.kinderschutz-in-nrw.de



Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewalttaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten, Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern oder Gewalt zwischen Geschwistern.

Man unterscheidet drei Formen:

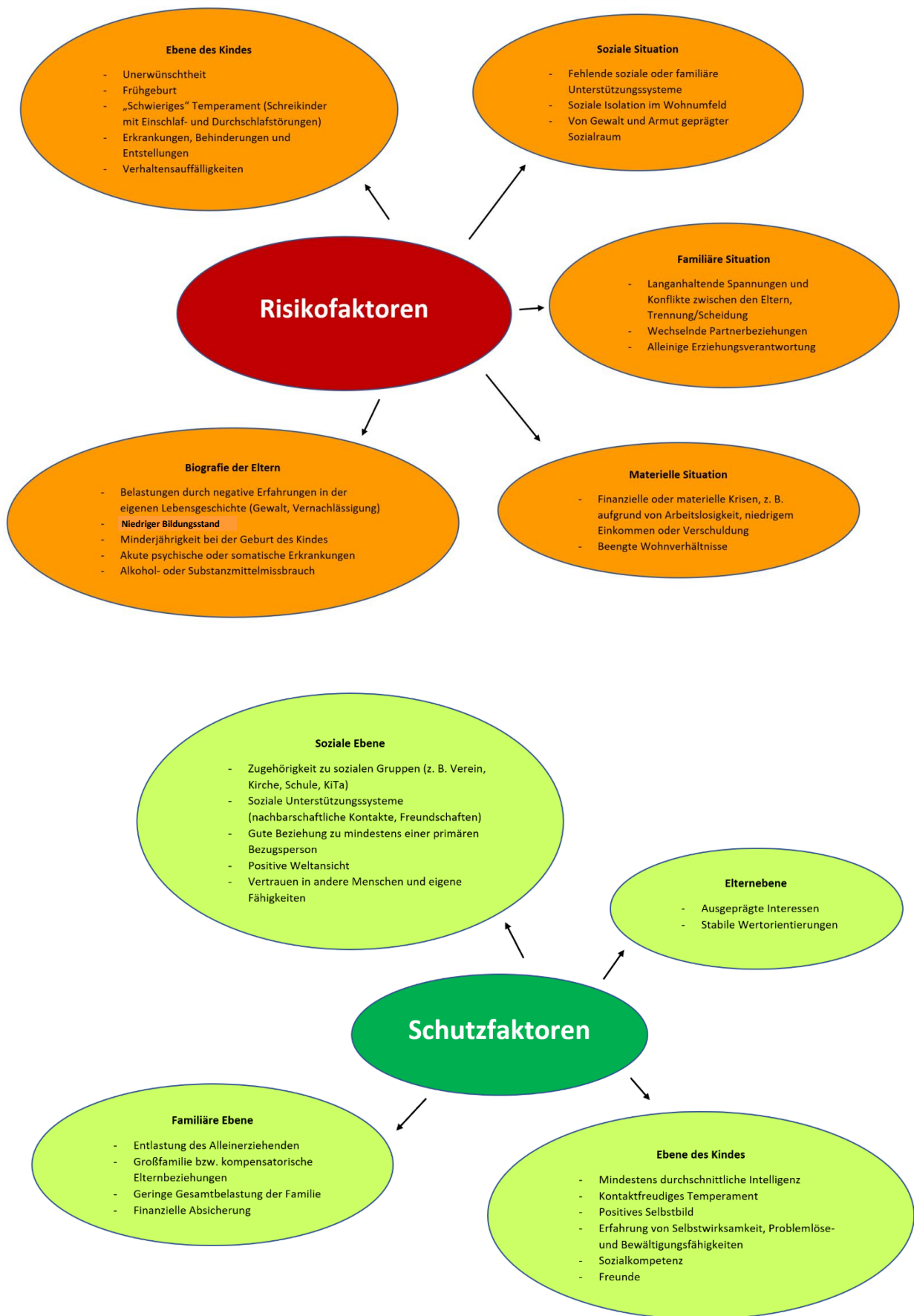
- Die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug,
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren,
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen.¹⁶

2.1.3.2 Risiko- und Schutzfaktoren

Um eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung treffen zu können, werden sowohl Risiko- als auch die Schutzfaktoren im entsprechenden Fall in den Blick genommen.

Risikofaktoren können die Gefahr der Entstehung einer Kindeswohlgefährdung erhöhen. Einzelne Risikofaktoren können im Leben eines Kindes immer wieder vorkommen (z.B. während einer zeitweiligen, familiären Krise). Durch vorhandene Schutzfaktoren können sie jedoch aufgefangen werden. Beim Vorliegen eines (oder mehrerer) Risikofaktors ist jedoch nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Es bedarf immer einer Betrachtung der Gesamtsituation über einen längeren Zeitraum.

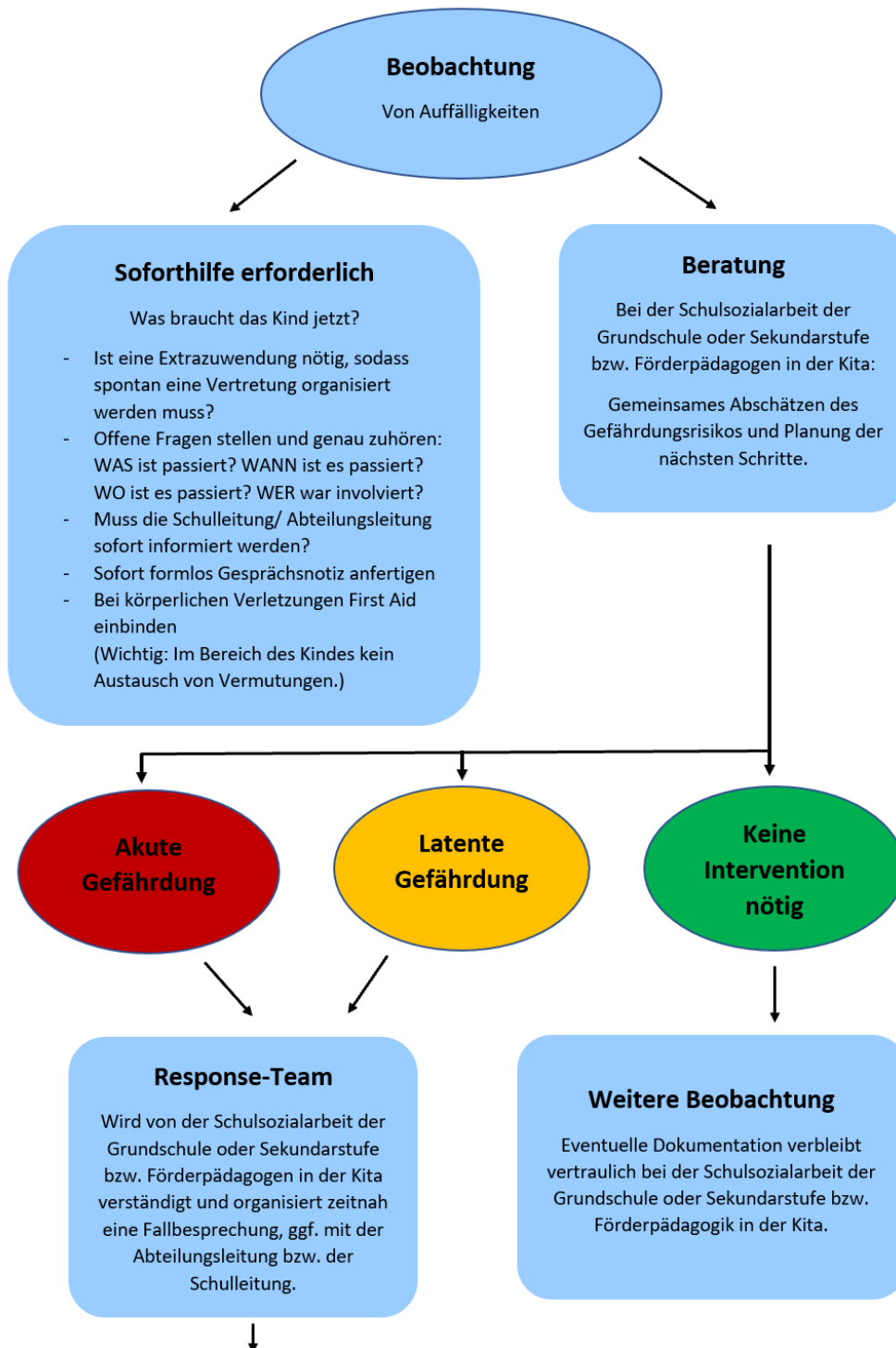
¹⁶ www.kinderschutz-in-nrw.de

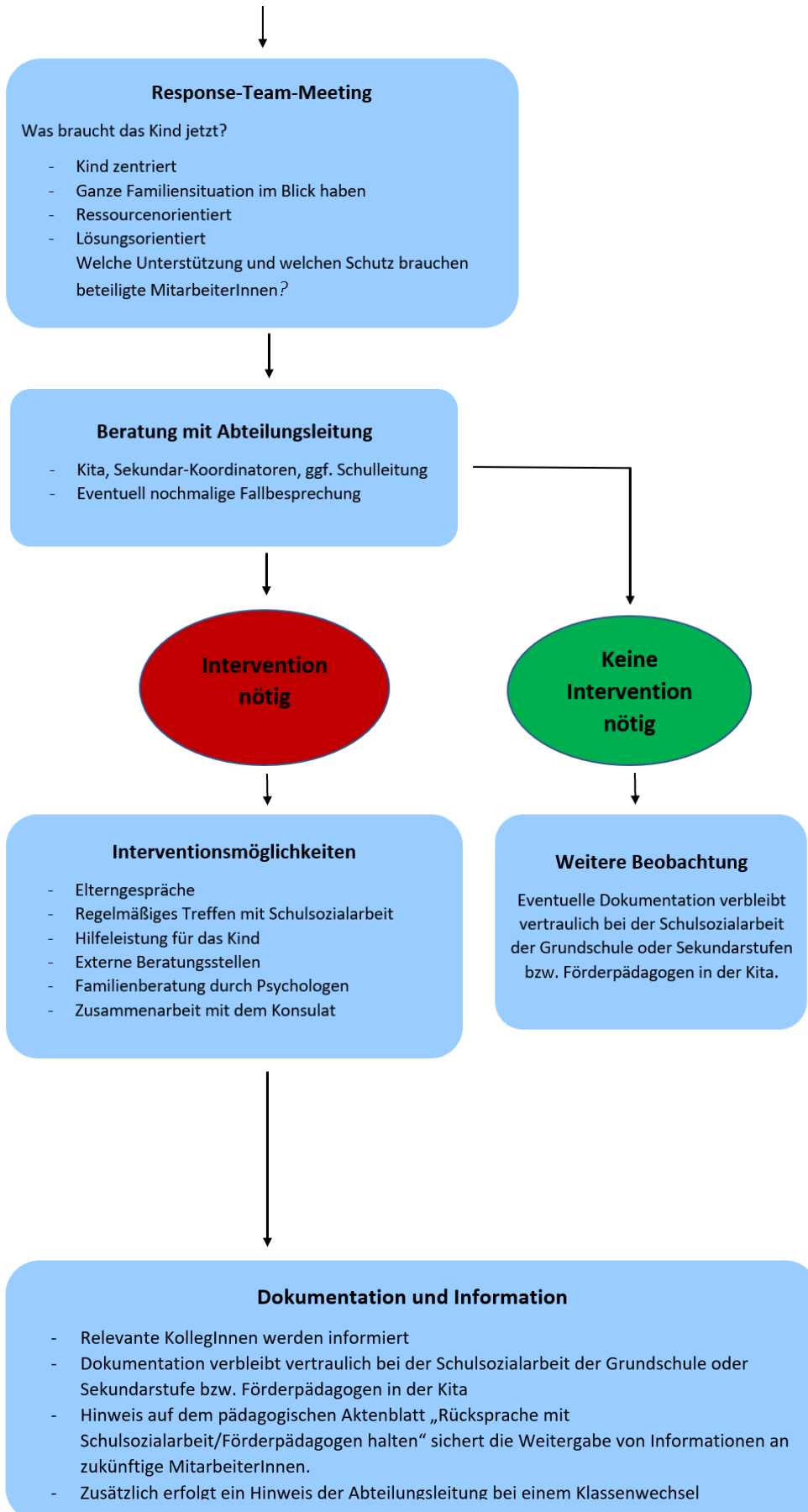




2.1.3.3 Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung

An beiden Schulstandorten der Deutschen Schule Shanghai gibt es einheitliche Verfahrensabläufe bei einer Kindeswohlgefährdung. Multi-professionelle Teams sollen Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien langfristig und systemisch ermöglichen. Auch Mitarbeitende haben so Anlaufstellen in Verdachtsfällen und erhalten professionelle Beratung und Unterstützung. Die Verfahrensabläufe stellen einen Informationsfluss langfristig und abteilungsübergreifend sicher.







2.2 Mitarbeiterschutz

Der Schutz vor Diskriminierung von Mitarbeitenden ist durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Arbeitsrecht fest verankert. Hierdurch soll sowohl die Gleichheit aller Beteiligten gewährleistet als auch ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld geschaffen werden.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet jede Benachteiligung aus einem der folgenden Gründe:

- Rasse und ethnische Herkunft,
- Geschlecht,
- Religion und Weltanschauung,
- Behinderung,
- Alter,
- sexuelle Identität.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, das Benachteiligungsverbot umzusetzen und erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung zu treffen. Dazu zählen:

- Information über bzw. Zugang zum Gesetzestext des AGG,
- Einräumung entsprechender Rechte von Mitarbeitern,
- Einrichtung einer Beschwerdestelle → Die Beschwerdestelle muss im Betrieb bekannt sein. Jedes Anliegen muss geprüft werden und es muss eine Rückmeldung an die betroffene Person erfolgen. Beschäftigten, die eine Beschwerde eingereicht haben, darf daraus kein Nachteil entstehen.

Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass Diskriminierungen nicht stattfinden. Sollte es zu einer Benachteiligung im Sinne des AGG kommen, muss der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person ergreifen.

Ging die Benachteiligung von anderen Beschäftigten aus, haben Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung zu ergreifen. Solche Maßnahmen können bspw. eine Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder auch die Kündigung sein.

Sofern die Benachteiligung wegen eines Diskriminierungsmerkmals nicht von den eigenen Beschäftigten ausgeht, sondern von einer dritten Partei, beispielsweise Vertragspartner:innen oder Erziehungsberechtigten, sind Arbeitgeber auch in diesem Fall verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten zu ergreifen.

Bereits bei der Einstellung neuer Mitarbeitender ist die Umsetzung des Diskriminierungsverbots zu beachten. So dürfen z.B. in Stellenanzeigen keine der Charakteristika wie Alter, Rasse, Geschlecht usw. erwähnt werden. Auch in Absagen für eine bestimmte Position dürfen diese Gründe keine Rolle spielen.



2.3 Schutz der Erziehungsberechtigten

Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten.

Somit sind die Erziehungsberechtigten unserer Schüler:innen ein wichtiger Teil der Schulgemeinschaft und haben gleichermaßen ein Recht auf einen diskriminierungs- und gewaltfreien Umgang.

Die Deutsche Schule Shanghai versucht, das Schulleben für die Erziehungsberechtigten möglichst offen und transparent zu gestalten und legt mit ihrem Leitbild sowie Schulprogramm eine Grundhaltung fest, der ebenfalls der Austausch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zugrunde liegt.

3. Verankerung des Schutzgedankens im Leitbild und Schulprogramm

Der schulische Alltag und Unterricht erfordern ein bestimmtes Maß an Ordnung, das den Bildungsprozess erst ermöglicht. An der Deutschen Schule Shanghai bilden das Leitbild, das Schulprogramm sowie das Vademecum die Basis für die (pädagogische) Arbeit.

DEUTSCHE SCHULE SHANGHAI

Gemeinsam wagen.

- Wir begreifen Vielfalt als Stärke.
- Wir schätzen das Miteinander vieler Kulturen und gestalten den Austausch insbesondere mit der chinesischen und französischen Kultur.
- Wir engagieren uns aktiv in der Schulgemeinschaft und setzen uns füreinander ein.

Geborgen wachsen.

- Wir nehmen alle in ihrer Einzigartigkeit an und schaffen Raum zur persönlichen Entfaltung.
- Wir vertrauen einander, handeln und kommunizieren wohlwollend und verlässlich.
- Wir halten zusammen und stärken uns gegenseitig.

Welt gestalten.

- Wir übernehmen Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft.
- Wir verstehen Bildung und Erziehung als Vorbereitung auf ein aktives und verantwortungsbewusstes Leben in einer komplexen, globalisierten Welt.
- Soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Verantwortung und globale Solidarität sehen wir als Leitlinien für unsere Welt jetzt und zukünftig.

Wir vertrauen auf unsere individuellen Stärken und Fähigkeiten.

- Wir nehmen Herausforderungen motiviert und kreativ an, gehen mutig neue Wege und erleben Erfolge.
- Wir zeigen Zivilcourage, sehen nicht weg und mischen uns ein.

Wir unterstützen die individuelle Entwicklung vom Kleinkind bis zur mündigen Persönlichkeit.

- Wissen und Kompetenzen bilden den Mittelpunkt unseres zukunftsorientierten und nachhaltigen Handelns.
- Unser Ziel ist die Fähigkeit, den eigenen Lebensweg aktiv und verantwortungsvoll in der Welt zu gestalten, auch über die Schule hinaus.

Wir verstehen Schule als Ausgangspunkt aktiver Mitgestaltung der Gesellschaft.

- Durch die Verbindung von Bildung, Wertevermittlung und Handlungskompetenz von Kita bis Schule befähigen wir die Kinder und Jugendlichen, ihre Zukunft und die Zukunft unserer Welt aktiv zu gestalten – regional, national und global.



Das Leitbild der Deutschen Schule Shanghai baut auf dem Schulmotto „**Gemeinsam wagen. Geborgen wachsen. Welt gestalten**“ auf. Es besteht aus sechs Abschnitten, in denen die Begriffe des Mottos hinsichtlich des Selbstverständnisses über Werte, Normen und Ziele definiert werden. Dieses Selbstverständnis korrespondiert mit den Grundsätzen des Schutzkonzepts.

Aufbauend auf dem Leitbild wurde das Schulprogramm von der Steuergruppe formuliert. Die Schule legt in einem Schulprogramm auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme eigenverantwortlich die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung fest. Durch das Schulprogramm sollen wesentliche Mittel zum Erreichen dieser Ziele und die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Beratungs- und Betreuungspersonals festgelegt werden.¹⁷

Das Schulprogramm der Deutschen Schule Shanghai besteht aus folgenden Grundsätzen. Die fettgedruckten Grundsätze des Schulprogramms liegen dem Schutzkonzept zugrunde.

- **Wir begreifen Vielfalt als Stärke.**
- Wir schätzen das Miteinander vieler Kulturen und gestalten den Austausch insbesondere mit der chinesischen und französischen Kultur.
- **Wir engagieren uns aktiv in der Schulgemeinschaft und setzen uns füreinander ein.**
- Wir vertrauen auf unsere individuellen Stärken und Fähigkeiten.
- Wir nehmen Herausforderungen motiviert und kreativ an, gehen mutig neue Wege und erleben Erfolge.
- **Wir zeigen Zivilcourage, sehen nicht weg und mischen uns ein.**
- **Wir nehmen alle in ihrer Einzigartigkeit an** und schaffen Raum zur persönlichen Entfaltung.
- **Wir vertrauen einander, handeln und kommunizieren wohlwollend und verlässlich.**
- Wir halten zusammen und stärken uns gegenseitig.
- Wir unterstützen die individuelle Entwicklung vom Kleinkind bis zur mündigen Persönlichkeit.
- Wissen und Kompetenzen bilden den Mittelpunkt unseres zukunftsorientierten und nachhaltigen Handelns.
- Unser Ziel ist die Fähigkeit, den eigenen Lebensweg aktiv und verantwortungsvoll in der Welt zu gestalten, auch über die Schule hinaus.
- Wir übernehmen Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft.
- Wir verstehen Bildung und Erziehung als Vorbereitung auf ein aktives und verantwortungsbewusstes Leben in einer komplexen, globalisierten Welt.

¹⁷ <https://www.kmk.org>



- Soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Verantwortung und globale Solidarität sehen wir als Leitlinien für unsere Welt jetzt und zukünftig.
- Wir verstehen Schule als Ausgangspunkt aktiver Mitgestaltung der Gesellschaft.

4. Verhaltenskodex

Einleitung/Wirkungsbereich

Der Begriff „Verhaltenskodex“ definiert eine Sammlung von Verhaltensweisen, die, abhängig von der jeweiligen Situation, grundsätzlich angewandt und als allgemeingültig angesehen werden. Er gibt der Schulgemeinschaft eine Orientierung für ein angemessenes Verhalten zwischen und gegenüber allen Personen der Schulgemeinschaft und besonders im Umgang mit Schutzbefohlenen. Mit Schulgemeinschaft sind alle Menschen gemeint, die direkt oder indirekt am Schulleben beteiligt sind. Dazu zählen u.a. Schülerschaft, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende, Reinigungspersonal, Buspersonal, Kantinenpersonal u.w. Der Verhaltenskodex gilt sowohl für den pädagogischen Alltag als auch für besondere Situationen und generell im schulgemeinschaftlichen Kontext (wie z.B. mit Gästen, bei Klassenfahrten, Ausflügen).

Der Verhaltenskodex wird als eine **Selbstverpflichtung** verstanden, die alle Beteiligten der Schulgemeinschaft dazu veranlasst, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen bzw. andere zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, dass sich niemand durch Umgehung dieser Verhaltensmuster einen Vorteil oder anderen einen Nachteil verschafft. Von erwachsenen Menschen, insbesondere von Mitarbeitenden, erfordert der Verhaltenskodex eine Vorbildfunktion, unangemessenes und grenzüberschreitendes Verhalten anzusprechen, zu unterbinden oder nachhaltig aufzuarbeiten.

Zu Beginn jedes Schuljahres muss der Verhaltenskodex von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bestätigt werden. Der Verhaltenskodex hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1 Allgemeine Regeln im Schulalltag

- In der Schule wird ein respektvoller Umgang gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gelebt. Darüber hinaus existiert eine Streitkultur, in der Versöhnen und Verzeihen umgesetzt werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung ist an der Schule untersagt. Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche und Mitarbeitende, die die emotionale Abhängigkeit fördern, sind nicht erlaubt.
- Mitarbeitende nehmen Beschwerden und Wünsche von Kindern und Jugendlichen ernst und bearbeiten diese transparent. Sie sind offen für gemeinsame Änderungen bisheriger Vereinbarungen.



4.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz wird eingehalten. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und dürfen nicht abfällig oder hervorhebend kommentiert werden.
- Unangemessenes und grenzverletzendes Verhalten jeglicher Art muss thematisiert werden und darf nicht übergangen werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und im speziellen zu einzelnen Kindern und Jugendlichen müssen im Kontext gesehen werden. Es dürfen dadurch keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen und das professionelle Urteilsvermögen muss gewahrt werden.
- Es sollten keine Geheimnisse zwischen Mitarbeitern und Kindern und Jugendlichen bestehen, die dazu führen könnten, dass das Vertrauen und die Verbundenheit der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt werden.
- Wenn aus guten Gründen (z. B. Gefahr für Leib und Leben) von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form persönlicher Interaktion durch Wertschätzung, Anerkennung und Wahrung der Bedürfnisse aller geprägt sein. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind als Persönlichkeiten anzuerkennen. Respektvolle Dialoge auf Augenhöhe mit ihnen sind zu pflegen.

- Der Umgang mit Sprache und Wortwahl sowie der Einsatz von nonverbalen Signalen (z.B. Mimik, Gestik, Körperhaltung) erfolgt stets wertschätzend und auf einer professionellen Ebene.
- Die Kommunikation untereinander erfolgt in angemessener Stimmlage und Stimmhöhe. Anschreien und emotionale Ausbrüche sind zu vermeiden und müssen im Anschluss aufgearbeitet werden.
- Sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen und Ausgrenzungen werden in keiner Sprache akzeptiert.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft werden mit ihrem Vor- bzw. Nachnamen angesprochen. Unangemessene Kose- oder Spitznamen sind nicht erwünscht.
- Sowohl im aktiven Sprachgebrauch als auch in grundlegenden Dokumenten (Ordnungen, Dienstvereinbarungen) wird auf eine inklusive Sprache geachtet.



4.4 Angemessener Körperkontakt und Wahrung der Intimsphäre

Körperkontakt kann Bestandteil der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Pflegesituation, Trost spenden, etc.) sein. Dieser muss jedoch stets altersgerecht sein und dem jeweiligen Kontext entsprechen. Die Wahrung der individuellen Intimsphäre steht dabei immer im Fokus. Der Wille jedes Einzelnen ist zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ein „Nein“ ist zu respektieren und zu akzeptieren.

- Die Intimsphäre aller Mitglieder der Schulgemeinschaft wird jederzeit gewahrt.
- Mitarbeitende gehen sensibel mit Körperkontakten um und wahren dabei die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- Kindern und Jugendlichen wird die selbstständige Entscheidung überlassen, welchen Körperkontakt sie zulassen und von welchen Personen.
- Die Toiletten und Wickeltische werden als Raum zum Schutz der Intimsphäre respektiert.
- Gemeinsame Umzieh- und Körperpflegesituationen Mitarbeitender mit Schutzbefohlenen sind nur zulässig, sofern es die Situation erfordert

4.5 Umgang mit und Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von (digitalen) Medien gehört zum Alltag einer jeden Schule. An der Deutschen Schule Shanghai gilt das Mediennutzungskonzept für Smartphone- und Tablet Nutzung.

- Fotos, Sticker und Videos dürfen nur mit gegenseitigem Einverständnis gemacht werden. Hier gilt das Recht am eigenen Bild. In sensiblen und intimen Situationen (z. B. in Toiletten, Umkleide- und Pflegeräume, Schlafsaal, beim Schwimmunterricht etc.) sind Fotografieren und Filmen grundsätzlich untersagt.
- Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur für schulische Zwecke gemacht werden.
- Die Mitarbeitenden nehmen nicht über ihre privaten Accounts (z.B. Facebook, Instagram, WeChat) Kontakt zu einzelnen Kindern und Jugendlichen auf. Kommunikationsmedien an der Schule sind Teams, Bloomz oder E-Mail. Je nach Anlass (Klassenfahrten, AG-Gruppe) ist WeChat als päd. Kommunikationsmedium und als Medium für operative schulinterne Prozesse unverzichtbar.
- Medien (Bilder, Videos und Computerspiele) mit jugendgefährdenden (Gewalt, Pornografie etc.) und rassistischen Inhalten sind nicht erlaubt.
- Auch im digitalen Kontext ist auf eine wertschätzende Kommunikation untereinander zu achten. Jede Form von sexualisierter Sprache, abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen und Ausgrenzungen werden nicht akzeptiert.

4.6 Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen

Bei wiederholter Missachtung und Verhalten, das sich gezielt negativ auf andere Mitglieder der Schulgemeinschaft auswirkt, greifen Erziehungs- und Disziplinierungsmaßnahmen. Bei



allen Maßnahmen steht das Wohl des Betroffenen / der Betroffenen im Vordergrund. Die Maßnahmen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen, angemessen und nachvollziehbar sein. Hierbei handelt es sich zu Beginn in der Regel um pädagogische Gespräche, Maßnahmen, Vereinbarungen, die eine Widergutmachung und ein verändertes Verhalten ermöglichen / fördern. Je nach Verstoß greifen weitere Maßnahmen. Der Erfolg der vereinbarten Maßnahmen ist maßgeblich abhängig von der kooperativen Zusammenarbeit zwischen Schülerschaft, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten. Hierbei ist es wünschenswert, dass die getroffenen Maßnahmen auch im häuslichen Umfeld unterstützt, besprochen und umgesetzt werden.

5. Verantwortungsvolle Personalpolitik

Die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Leitungsebene ist ein zentrales präventives Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schule. Dies beinhaltet auch, dass Lehrkräfte ihre Art des Umgangs mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen stetig reflektieren und definieren.

Personalverantwortung in Bezug auf die aktive Verwendung des Schutzkonzepts an der Deutschen Schule Shanghai fängt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl an. So sollen potenzielle Bewerber:innen beim Erstgespräch auf das Vorhandensein des Schutzkonzepts und den entsprechenden Verhaltenskodex hingewiesen und ihre Haltung dazu abgefragt werden. Neben dem Einreichen eines erweiterten Führungszeugnisses aller an der Schule Beschäftigten (ebenfalls im außerunterrichtlichen Bereich) bieten sich weitere datenschutzrechtliche Maßnahmen an, die wichtige Einsichtnahmen ermöglichen. So sollen z.B. Arbeitszeugnisse mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen und verfasst werden.

Auch im schulischen Alltag sollte die Thematik immer wieder im Rahmen von Teamsitzungen, Mitarbeitergesprächen und Fortbildungen aufgegriffen werden. Es muss Raum für Austausch, Fragen und Anregungen geben. Auch die offensive Ansprache von Mitarbeitenden bei kritischem Verhalten ist zwingend notwendig. Dies ist insbesondere bei einem unprofessionellen Umgang im Bereich Nähe und Distanz oder bei der Nichtbeachtung des Verhaltenskodex unausweichlich.

Bei jedem internen Verdachtsfall muss eine schulische Anlaufstelle aktiv werden. Hierbei ist auf große Sorgfalt zu achten, sodass einerseits der Schutz der betroffenen Person gewährleistet werden kann und, um andererseits - bei falscher Verdächtigung - die Reputation des Verdächtigen zu sichern.

6. Ansprechpersonen und Beschwerdestruktur in der Schule

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument, um die Rechte von Kindern und Erziehungsberechtigten zu wahren. Sie dienen der Qualitätssteigerung und Sicherung des Wohls Aller. Sie bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit, dienen der Prävention und schützen die Kinder.



Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Schulgemeinschaft in Betracht. Alle Mitarbeitenden, Kinder und Erziehungsberechtigte können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Wir nehmen alle Beschwerden und Probleme ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Für unsere Schüler:innen gibt es während des Schulalltags verschiedene Beschwerdemöglichkeiten, sei es mündlich oder schriftlich, per Teams, anonym per QR-Code oder E-Mail. Auch für die Mitarbeitenden sowie Erziehungsberechtigten gibt es fest integrierte formelle und informelle Settings, ihr Anliegen vorzubringen. Im Folgenden sind die Anlaufstellen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft genauer definiert.

6.1 Anlaufstellen für Schüler:innen

Als erste Anlaufstelle für unsere Schüler:innen sollten grundsätzlich alle pädagogischen Mitarbeitenden der Deutschen Schule Shanghai fungieren. Die Kinder und Jugendlichen sollten immer die Möglichkeit haben, sich mit einem Anliegen an die Person zu wenden, die für sie am vertrauenswürdigsten erscheint, ganz gleich, ob diese fachlich weiterhelfen kann. Primär geht es darum, dass sie sich gehört fühlen und bei der Bewältigung von Konflikten oder Problemen (u.a. Diskriminierung und Gewalt) nicht auf sich allein gestellt sind.

Im weiteren Verlauf müssen die pädagogischen Fachkräfte entscheiden, ob sie sich der Beratung und Unterstützung der Schüler:innen gewachsen fühlen oder an andere Stellen weitervermitteln. In bestimmten Fällen ist es für Mitarbeitenden jedoch unumgänglich, ihnen anvertraute Dinge zu melden wie zum Beispiel körperliche Gewalterfahrungen, suizidale Gedanken oder sexuelle Belästigung oder Übergriffe.

Hier bildet die Schulsozialarbeit eine wichtige Anlaufstelle. „Schulsozialarbeit ist ein Angebot, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte, kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beitragen, Bildungsbenachteiligung zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen“¹⁸

Unsere Schulsozialarbeit konzentriert sich primär auf die sozial-emotionale Entwicklung unserer Schüler:innen und stellt so ein wichtiges Unterstützersystem bei multikomplexen Problemlagen dar. Das Büro der Schulsozialarbeit ist für die Kinder und Jugendlichen frei zugänglich, sodass eine erste Kontaktaufnahme situativ, ohne vorherige Terminvereinbarung möglich ist. Im Erstgespräch kann dann der Hilfebedarf ermittelt sowie weiterführende Maßnahmen können besprochen werden.

¹⁸ Vgl.: Speck, Karsten. Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit.



Eine weitere Anlaufstelle sind die Vertrauenslehrer: innen. Sie werden von den Schüler:innen gewählt. Alle Schüler:innen, die Probleme haben, können sich vertrauensvoll an die Personen wenden. Auch private Probleme, zum Beispiel Konflikte oder Gewalterfahrungen mit den Erziehungsberechtigten, werden ernst genommen und angehört. Gemeinsam wird eine Lösung aus dem Konflikt gesucht. In der Grundschule sowie Sekundarstufe der DSSH gibt es jeweils zwei Verbindungslehrer: innen, die für die Kinder und Jugendlichen jederzeit ansprechbar sind.

Zudem beraten die Verbindungslehrer: innen die SMV (Schülermitverwaltung). Auch die SMV bildet ein wichtiges Gremium im Rahmen der Ansprechpersonen für unsere Schüler: innen. In der Schülermitverwaltung (SMV) arbeiten Schüler an der Gestaltung ihrer Schule und des Schulwesens mit. Sie vertreten dabei in erster Linie die Interessen ihrer Mitschüler:innen. Durch deren Anhörung können Kritik, Konfliktpotenziale sowie fehlende Angebote ermittelt werden.

6.2 Anlaufstellen für Mitarbeitende

Wie die Kinder und Jugendlichen haben auch die Mitarbeitenden der Deutschen Schule Shanghai ein Recht auf einen diskriminierungs- und gewaltfreien Arbeitsalltag. Eher selten, aber dennoch sind auch immer wieder Lehrkräfte/Erzieher:innen von Diskriminierung und Gewalterfahrungen im Schulalltag betroffen. Auch hier sieht sich die Deutsche Schule Shanghai in der Verpflichtung, ihren Mitarbeitenden verschiedene Anlaufstellen bereitzustellen und Unterstützung und Hilfe anzubieten.

Erste Anlaufstelle für die Mitarbeitenden bildet der MBR (Mitarbeiterbeirat). Dieser wird von allen Kolleg:innen gewählt, und jede Abteilung ist vertreten. Unsere Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich an jedes Mitglied des MBRs zu wenden und ihr Anliegen vorzubringen. Im weiteren Verlauf muss dann gemeinsam beraten werden, ob das Problem durch den MBR gelöst werden kann oder ob der Einbezug von weiteren Fachkräften notwendig ist.

Der Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte sieht sich auch die Schulsozialarbeit/Förderpädagog:in verpflichtet. Nicht nur, wenn Konflikte im Zusammenhang mit Schüler:innen bestehen, sondern auch bei Problemen untereinander, mit Erziehungsberechtigten oder privater Natur steht die Schulsozialarbeit/Förderpädagog:in als Anlaufstelle zur Verfügung. Ein Gespräch ist jederzeit möglich. Gerne informiert die Schulsozialarbeit auch über externe Beratungsstellen, die außerhalb des Schulkontextes ebenfalls eine wertvolle Anlaufstelle bieten.

Als weitere Instanz stellt die Schulleitung bzw. die Abteilungsleitung eine Anlaufstelle für die Mitarbeitenden dar. Als Führungskräfte der Schulgemeinschaft sollten auch sie stets ein offenes Ohr für die Anliegen ihrer Mitarbeiter:innen haben und gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen anbieten.



6.3 Anlaufstellen für Erziehungsberechtigte

Die Deutsche Schule Shanghai ist eine Ganztagschule und erhält damit eine noch größere Bedeutung für die Erziehung und den Schutz der Schüler:innen. Daher ist die Kooperation zwischen Erziehungsberechtigten und Schule besonders wichtig. Nur durch kontinuierliche Elternarbeit kann das Zusammenspiel gelingen. Demnach sieht sich die Schule auch innerhalb der Schulgemeinschaft verantwortlich für einen diskriminierungs- und gewaltfreien Umgang mit den Erziehungsberechtigten.

Erste Anlaufstelle für die Eltern sollten die pädagogischen Fachkräfte sein. Im Laufe des Schuljahrs stehen fest eingeplante Gesprächstermine an, wie etwa der Elternsprechtag. In diesem Rahmen haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, ihr Anliegen direkt an die Lehrkraft heranzutragen.

Eine weitere Anlaufstelle für alle Erziehungsberechtigten ist der EBR (Elternbeirat). Dieser wird von allen Erziehungsberechtigten gewählt und bietet den Erziehungsberechtigten eine hilfreiche Partizipationsmöglichkeit. Der MBR bringt jedoch nicht nur Wünsche und Interessen der Elternschaft ein, sondern dient ebenfalls als Anlaufstelle bei Problemlagen. Gerade der Austausch mit Lehrkräften birgt häufig ein hohes Konfliktpotenzial, da es um die Leistungsbewertung der Kinder geht. Ebenfalls lassen sich immer wieder kulturell bedingte Unterschiede in der Erziehung erkennen, die teilweise auf Unverständnis stoßen oder für Verwirrung sorgen. Der EBR ist für alle Erziehungsberechtigten ansprechbar und kann mündlich oder schriftlich kontaktiert werden. Im weiteren Verlauf muss gemeinsam beraten werden, ob das Problem durch den EBR gelöst werden kann oder ob der Einbezug weiterer Fachkräfte notwendig ist.

Auch die Schulsozialarbeit/Förderpädagog:in bietet den Erziehungsberechtigten Unterstützung an. Probleme müssen nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Schule stehen. Für familiäre Konflikte oder Probleme steht die Schulsozialarbeit/Förderpädagogik der Elternschaft beratend zur Verfügung, um gemeinsam erforderliche Maßnahmen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Ebenfalls gibt die Schulsozialarbeit/Förderpädagogik Auskunft über externe Hilfsangebote und Beratungsstellen, die Erziehungsberechtigte bei Bedarf kontaktieren können.

7. Schulische Präventionsarbeit

Prävention bedeutet, einen Schritt voraus zu sein. Abgeleitet vom lateinischen Verb *praevenire* (= zuvorkommen, verhüten) ist das Ziel von Präventionsarbeit, vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen, die risikoreiche Verhaltensweisen und destruktive Entwicklungen oder Situationen frühzeitig abwenden. Mit risikoreichem Verhalten sind hier Autoaggression oder Fremdgefährdung gemeint, etwa als Kompensation für nicht bewältigte Herausforderungen.

Die Schulische Prävention umfasst alle Ziele und Maßnahmen für ein gutes Schulklima. Im Fokus stehen das subjektive Wohlbefinden und die Zufriedenheit jedes Einzelnen. Grundsätzlich ist es Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig zu werden. Insbesondere durch ihr eigenes Verhalten im Bereich der Prävention, zu der



vorrangig die psychische Stabilisierung gehört, sich entsprechend fortzubilden und sich gegebenenfalls entsprechender Unterstützung zu vergewissern.¹⁹

Die Präventionsarbeit an der Deutsch Schule Shanghai lässt sich in zwei Präventionsansätze unterteilen:

Der unspezifische Präventionsansatz hat die Intention, durch Persönlichkeits- und Resilienzförderung (selbst)schädigende Eigenschaften und destruktive Verhaltensweisen generell zu verringern. Das Merkmal einer unspezifischen Prävention besteht darin, dass ein Bezug zu einer bestimmten Problematik nicht existiert.²⁰ Prävention in diesem Sinne hat nicht zentral die Vermeidung einer bestimmten Problemlage im Blickfeld, sondern baut auf der Erfahrung auf, „dass viele Verhaltenskonzepte durchaus präventiv wirksam sein können, ohne dass sie explizit auf die jeweilige Problemvermeidung zielen oder zielen müssen.“²¹

Beim spezifischen Präventionsansatz steht das konkrete Fehlverhalten (Gewalt, Sucht, Mobbing etc.) im Vordergrund. Die Maßnahmen beziehen sich demnach auf bestimmte Zielgruppen bzw. Risikogruppen, die von einer spezifischen Problematik betroffen sind. Sie erhalten unter anderem Informationen über (negative) Effekte und Risiken, die unmittelbar aus ihrem spezifischen Verhalten resultieren. Dabei sollen sie im Idealfall dieses erworbene Wissen handlungsorientiert anwenden.²²

Zu den spezifischen Präventionsangeboten der Deutschen Schule Shanghai zählen unter anderem Gewaltprävention, Soziales Lernen, Suchtprävention, Mobbing (Cybermobbing), Sexualaufklärung, Stressbewältigung sowie Teambuilding, Einheiten zum Thema Freundschaft, Partizipation und Kinderrechte, Elternabende, Entwicklungsgespräche, Informationsveranstaltungen sowie Fortbildungen zu bestimmten Themenbereichen.

8. Externe Partner und Beratungsstellen

In welchem Umfang kooperative Angebote und Strukturen entwickelt und gestaltet werden (können), hängt unter anderem davon ab, in welchem Umfang Ressourcen für außerschulische Partner und Beratungsstellen zur Verfügung stehen. In China ist das Netzwerk an deutschsprachigen Anlaufstellen nicht so breit gefächert wie im Heimatland, dennoch gibt es Möglichkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind:

elg: <https://chinaelg.cn>

About ELG: Established since 2006, ELG is committed to helping families and children with additional needs to be future-ready. Our international and local team of multi-disciplinary specialists and experts work together to provide an ongoing support system for both children and parents on the path towards a shared future.

¹⁹ Nikola Poitzmann, Dr. Peter Sicking: Prävention in der Schule.

²⁰ Henschel et al. 2009: 34

²¹ Rosenbrook 1997: 41

²² Nikola Poitzmann, Dr. Peter Sicking: Prävention in der Schule.



Contact:

Client Hotline: 4006 129 423

Main Office: +86 21 5206 6273

services@chinaelg.com

Puxi Center

No. 19-20, Lane 209, Zhennan Road, Putuo District, Shanghai 200333²³

Olivia's place: <http://oliviasplace.lih.pub/>

About Olivia's place: LIH Olivia's Place provide world class, multidisciplinary pediatric therapy services to children of all abilities and all ages.

Contact:

General:

service_sh@lih-oliviasplace.com

United Family Healthcare Shanghai: <https://shanghai.ufh.com.cn>

Christoph Anatol HERDA

Department [Mental Health](#)

Language

German

English

Appointment Center: 400 639 3900

24hr ER Hotline: (021) 2216 3999²⁴

Lifeline: [Lifeline – Confidential Support across China \(lifelinechina.org\)](http://lifelinechina.org)

Lifeline is a volunteer-based non-profit organisation that operates a helpline service for the English-speaking community across China. Lifeline began its operations in Shanghai in 2004.

Lifeline is a member of Lifeline International, which comprises 17 countries across the globe and comes under the guidance of Lifeline Australia.

Lifeline offers free, confidential, and anonymous support services from 10 AM – 10 PM, 365 days a year. Our community is available to provide a safe source of support for individuals in times of emotional distress or crisis.²⁵

²³ <https://chinaelg.cn>

²⁴ <https://shanghai.ufh.com.cn>

²⁵ Lifeline – Confidential Support across China (lifelinechina.org)



Krisenchat: [krisenchat | 24/7 Krisenberatung per Chat](#)

Wir wollen jungen Menschen in Not rund um die Uhr über einen Chat bei ihren Sorgen und Problemen helfen. Man kann sich ganz einfach bei uns melden, und es kostet nichts. Wir möchten vor allem Kinder und Jugendliche erreichen, die sich zuvor noch nie Hilfe geholt haben. So wollen wir verhindern, dass sie krank werden und ihnen niemand hilft.²⁶

iSp – Institut für Sexualpädagogik: [Institut für Sexualpädagogik \(isp-sexualpaedagogik.org\)](#)

Das Institut für Sexualpädagogik ist ein Zusammenschluss in sexueller Bildung tätiger Personen aus dem deutschsprachigen Raum, die eine gemeinsame Idee von sexueller Bildung verbindet. Ziel der Institutsgründung war es, durch ein unabhängiges Fachinstitut sexualitätsbezogene Fort- und Weiterbildung, Konzeptentwicklung und Praxisberatung voranzutreiben. Diesem Ziel dienen die vielfältigen Angebote, die wir seither entwickelt haben.

Geschäftsstelle: Trierer Str. 195 · 56072 Koblenz · Fon +49 (0)261 94 10 11 72²⁷

9. Quellenverzeichnis

Tanja Jungmann, (letzte Aktualisierung am 02.03.2020) Kinderschutz und Prävention – Gesundheitsförderung, <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/>

Österreichisches Komitee für UNICEF, UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES, https://unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderrechte/UN_Konvention_ueber_die_Rechte_des_Kindes.pdf

Bundesministerium der Justiz, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html

Heinz Kindler u.a.(HG): Deutsches Jugendinstitut, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2023), Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung, <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindewohl-und-kindewohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindewohlgefaehrdung/>

²⁶ krisenchat | 24/7 Krisenberatung per Chat

²⁷ Institut für Sexualpädagogik (isp-sexualpaedagogik.org)



Kulturminister Konferenz, Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule – Informationen der Länder über die Zusammenarbeit von Eltern und Schule (Beschluss der KMK vom 04.12.2003 i. d. F. vom 23.06.2022)

Speck, Karsten. Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkung. S. 23, Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlag GmbH. Wiesbaden 2006.

Nikola Poitzmann, Dr. Peter Sicking (Oktober 2019), Prävention in der Schule – Praxisorientierte Informationen und Hinweise für Schulleitungen, https://www.wegweiser-praevention.de/files/pdf/2019_10_Brosch%C3%BCre_Pr%C3%A4vention_in_der_Schule.pdf

Henschel, A./Krüger, R./Schmitt, C./Stange, W. (Hrsg.) (2009): Jugendhilfe und Schule: Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden: VS.

Rosenbrock, R. (1997): Hemmende und fördernde Faktoren in der Gesundheitspolitik - Erfahrungen aus dem letzten Jahrzehnt. In: Altgeld et al. (Hrsg.): Wie kann Gesundheit verwirklicht werden? Gesundheitsfördernde Handlungskonzepte und gesellschaftliche Hemmnisse. Weinheim: Juventa, S. 13-22.

Deegener, G. & Körner, W. (2005). *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe.

Internetquellen:

Lifeline – Confidential Support across China (lifelinechina.org)

krisenchat | 24/7 Krisenberatung per Chat

Institut für Sexualpädagogik (isp-sexualpaedagogik.org)

ELG - <https://chinaelg.cn>

United Family Healthcare Shanghai - <https://shanghai.ufh.com.cn>